Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 637.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19ten Februar 1816. wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

(No. 638.) Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhede und im Hafen von Danzig zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Februar 1821.)

Vorschriften für den Schiffer bei seiner Ankunft auf der Rhede und beim Einlaufen in das Fahrwasser.

§. 1. Sobald ein Schiff auf die Rhede vor Danzig kommt, soll der Führer desselben seine Nationalflagge aufstecken, und wenn er in das Fahrwasser gehen will, den Lootsen erwarten, und bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thalern für jede zehnte Last der Größe des Schiffs nicht ohne seine Hülfe einlaufen. Im höchsten Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinlich Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder in Stelle eines derselben einen anderen erfahrenen Seemann zu einem Schiffsrath zu versammeln, und wenn diese nach reifer Ueberlegung es auch für nothwendig halten, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen: so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln; er ist in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, den dadurch andern Schiffen und Gütern oder dem Fahrwasser verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Untersuchung, ob ein solcher Nothfall wirklich statt gefunden, geschieht von dem Königlichen Polizeipräsidium unter Zuziehung der Lootsenkommandeurs und anderer Sachverständigen, und die Entscheidung gebührt dem Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Danzig.

§. 2. Wenn heftige Stürme oder andere Ursachen das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, so hat der Schiffer folgende Signale zu beobachten:

1) die auf der äußersten Spitze der östlichen Moole errichtete, oben mit einer Tonne versehene Stange, welche ihm auch in dem Falle, wenn die Moole von der rollenden See bedeckt sein sollte, den Punkt anzeigt, wo dieselbe liegt, und wo er also einzulaufen hat.

2) die von der westlichen Moole durch eine rothe Flagge zu ertheilenden Zeichen, welchen er dergestalt zu folgen hat, daß er nach der Seite, wohin die Flagge geneigt wird, sich in der Fahrt halte, und wenn die Flagge ganz grade in die Höhe gerichtet wird, auch seinen Lauf grade aus nehme. Werden dem Schiffer keine solche Signale mit der Flagge gegeben: so darf er gar nicht einsegeln, sondern soll vor Anker gehen oder die See halten.

§. 3. Die vom Lootsen vorzulegenden Fragen über den Zustand des Schiffes und der Mannschaft und über alle hierauf Bezug habende Gegenstände ist der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thalern von jeder zehnten Last nach der Größe des Schiffes auf das gewissenhafteste zu beantworten verpflichtet.

§. 4. Wird wegen ansteckender Krankheiten oder verdächtiger Waare dem Schiffe ein Quarantaineplatz angewiesen, so muß der Schiffer sogleich eine gelbe

gelbe Flagge aufstecken. Er darf alsdann ohne schriftliche Erlaubniß des Lootsenkommandeurs diesen Platz weder verlassen, noch mit andern Schiffen, Booten oder mit den Einwohnern des Strandes auf irgend eine Weise Gemeinschaft pflegen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften soll mit der nachdrücklichsten Leibe strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände, der mit der Verletzung der Quarantaine vorhandenen Ansteckungsgefahr und nach Maaßgabe des dadurch verursachten Schadens von sechsmonatlicher Zuchthaus= oder Festungsstrafe bis zur Todesstrafe des Beils ausgedehnt werden kann, geahndet werden.

Ueberdies sollen die bestellten Quarantaineaufseher befugt sein, die verbotene Kommunikation durch jedes nach dem Grade des Widerstandes erforderliche Zwangsmittel und äußersten Falls sogar durch Tödtung der Uebertreter zu hindern.

Diese Bestimmungen sollen dem Führer des Schiffes und dem Schiffsvolke, so wie solches unter Quarantaine gesetzt worden, ausdrücklich durch den Lootsenkommandeur bekannt gemacht werden.

§. 5. Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer unbedingt zu folgen und daher auch an dem Orte Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhede anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffes nicht gestatten. Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffes gänzlich zu überlassen, und der Schiffer ist seinen Anordnungen bei einer Strafe von zwei Thalern für jede zehnte Last auf das genaueste zu befolgen verbunden. Sollte der Lootse aber bei der Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 1. zu versammelnden Schiffsraths, dem Lootsen die Direktion abzunehmen; ein solcher Fall muß aber dem Lootsenkommandeur sogleich angezeigt, und alsdann die Untersuchung und Bestrafung des Schiffers oder des Lootsen eingeleitet werden.

§. 6. Sobald das Schiff an die Moolen kömmt, sollen bei 50 Rthlr. Strafe und der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens, die Segel eingenommen werden.

§. 7. Weder auf der Rhede noch im Hafen darf der Schiffer ein Wimpel vom großen Topp wehen lassen, und ohne besondere Erlaubniß des Lootsenkommandeurs, welcher zuvor die Einwilligung der Festungskommandantur einzuholen hat, außer den Signal= und Begrüßungsschüssen, mit Kanonen oder kleinem Gewehr geschossen werden.

§. 8. Die Anker müssen gehörig bezeichnet oder mit Boye versehen seyn, und jeder Schiffer, der dies unterlassen sollte, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 9. Die etwanigen Seemarken dürfen bei einer Strafe von 200 Rthlr. nicht verrückt oder beschädigt werden, jede zufällige Beschädigung derselben, so wie die auf der Rhede oder im Fahrwasser entdeckten, der Schiffahrt nachtheiligen Dinge sollen dem Lootsenkommandeur bei einer Strafe von 50 Rthlr. angezeigt werden.

Polizeivorschriften für den Schiffer während seines Aufenthalts im Hafen und in den Binnengewässern.

§. 10. Sobald der Schiffer ans Land kommt, soll er sofort dem Lootsenkommandeur die Musterrolle und die Pässe der Passagiere abgeben, und die letzteren, so wie die ganze Schiffsmannschaft präsentiren.

§. 11. Er haftet während seines Aufenthalts im Hafen und in den Binnengewässern für seine Mannschaft und ist jede von ihnen begangene Verletzung der polizeilichen Vorschriften zu vertreten verpflichtet. Auch muß er, wenn jemand von der Schiffsmannschaft vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, dies sogleich der Polizeibehörde melden, damit das zurückbleibende Individuum im Passe oder in der Musterrolle gelöscht werde.

§. 12. Der Schiffer soll im Hafen nur an dem vom Lootsenkommandeur und in den Binnengewässern nur an dem vom Hafenmeister oder Strominspektor ihm unter Vorwissen und Genehmigung des Hauptsteueramts anzuweisenden Platz anlegen, die Braamrahen und Stangen abnehmen, den Klieverbaum, die blinde Rah, Besaams-Gitaue und den Ruderkopf brassen, die Rahen getoppt und die Anker gehörig aufgestellt haben.

§. 13. Schiffe, welche an die Kays, Bollwerke oder Moolen anlegen, sollen lange Rundhölzer oder starke Reißbündel und Tauwerke aushängen, und jede unmittelbare Berührung des Schiffes mit jenen Werken vermeiden, die Taue auch nicht an den Bollwerken, sondern an den dazu bestimmten Wurfpfählen befestigen.

§. 14. Jede Uebertretung dieser Vorschriften und jeder dabei bewiesene Ungehorsam des Schiffers und seiner Leute gegen die Anordnungen des Lootsenkommandeurs und der Lootsen im Hafen, des Hafenmeisters oder Strominspektors in den Binnengewässern und der Polizeioffizianten auf dem Lande, wird mit einer angemessenen Geldstrafe von 3 bis 15 Rthlr. geahndet, und der Schiffer hat es sich überdies zuzuschreiben, wenn sein Schiff auf seine Kosten sogleich fortgeschafft und im Falle einer Widersetzlichkeit die Taue gekappt werden.

§. 15. Ohne eine besondere Erlaubnißkarte vom Lootsenkommandeur darf kein Schiffer bei 5 bis 20 Rthlr. Strafe Feuer auf dem Schiffe machen, um daselbst kochen, und bei gleicher Strafe entweder nur in Privathäusern oder in den

den vom Lootsenkommandeur oder den Polizeioffizianten anzuweisenden Kochhäusern das zum Kochen oder zur Zubereitung brennbarer Materialien nöthige Feuer machen, auch nur an den von dem Lootsenkommandeur oder Hafenmeister zu bezeichnenden Stellen das Schiff kielholen oder zimmern lassen.

§. 16. Den Schießpulvervorrath hat der Schiffer gleich bei seiner Ankunft bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe den Zolloffizianten anzuzeigen. Diese haben dem Lootsenkommandeur davon Nachricht zu geben, dessen pflichtmäßiger Beurtheilung es überlassen bleibt, ob der Vorrath dem Schiffer unter seiner Verantwortlichkeit zu lassen, oder in einem geeigneten Magazin aufzubewahren ist. Wenn ein Schiff aber Schießpulver als Ladung hat, so ist der Schiffer verpflichtet, so lange bis die ganze Ladung gelöscht worden, die schwarze Flagge vom Mast wehen zu lassen.

§. 17. Bei einer Strafe von 1 bis 10 Rthlr. darf niemand auf dem Verdeck oder auf den Straßen Taback rauchen, Licht ohne Laterne brennen oder schießen. Insofern ein wirklicher Feuerschaden durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute entsteht, treten gegen die Schuldigen die gesetzlichen Kriminalstrafen ein.

§. 18. Die Matrosen und Schiffsleute sollen im Sommer spätestens um 11 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr Abends sich an Bord verfügen, widrigenfalls sie arretirt und polizeilich bestraft werden. Aber auch bis zu diesem Zeitpunkt muß auf jedem Schiffe wenigstens die Hälfte der Schiffsmannschaft und auf ganz kleinen Gefäßen müssen wenigstens 2 Mann jederzeit vorgefunden werden. Bei abgetakelten Schiffen und während des Winterlagers genügt ein Wächter.

§. 19. Wer an den öffentlichen Kochbuden und andern Anstalten aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schaden anrichtet, soll neben dem Ersatze desselben noch mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 14 Tagen belegt werden.

§. 20. Alle diese und andere Vergehungen gegen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, so wie Verbalinjurien und Schlägereien zwischen den Schiffsleuten werden, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vorgefallen, von dem Lootsenkommandeur und Strominspektor, oder von den Polizeioffizianten gerügt und bestraft; doch steht jedem Angeschuldigten frei, auf die nähere Prüfung und Entscheidung von Seiten des Königl. Polizeipräsidii sich zu berufen, dessen Festsetzung dann sogleich zu befolgen ist.

Allgemeine Vorschrift des Schiffers wegen seines Verhaltens gegen die Zollbehörde.

§. 21. In Bezug auf die Steuerverfassung ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge ein genaues Verzeichniß unter der Benennung: „Generaldeklaration" abzugeben. Wie solches anzufertigen, und was ferner von ihm in Bezug auf Steuerwesen zu beobachten ist, ergiebt das Regulativ wegen Behandlung des Waarenein- und Aus-

Ausganges auf den Weichselmündungen, wonach sich derselbe, so weit es ihn betrifft, zu achten hat.

Vorschriften für den Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge in die Binnengewässer und aus diesen in den Hafen zurückgeht.

§. 22. Die Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, und über 10 Lasten groß sind, sollen bei Strafe von 20 Rthlr., den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsenkommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strominspektor zuzuweisenden Binnenlootsen annehmen, und demselben eben so Folge leisten, wie es §. 5. bei den Seelootsen vorgeschrieben ist.

§. 23. Die Erlaubniß zur Durchfahrt durch die Schleuse nach der Stadt Danzig wird beim Zollamte in Neufahrwasser nachgesucht; wer aber aus der Stadt kommt und die Schleuse passiren will, soll zuvor beim Warnungspfahl unweit dem großen Ballastkruge anlegen, und dann die Erlaubniß zur Durchfahrt beim Schleusenmeister nachsuchen.

Regeln für den Schiffer beim Löschen und Einnehmen des Ballastes.

§. 24. Auf der Rhede darf nur so viel Ballast gelöscht werden, als erforderlich ist, um das Schiff in den Hafen zu bringen. Bei 100 Rthlr. Strafe darf dies aber nie eher erfolgen, als bis der Lootse es gestattet hat, und nur an der von ihm anzuweisenden Stelle.

§. 25. Eben so darf im Hafen, in der Weichsel und in der Mottlau das Löschen und Einnehmen des Ballastes nur an dem Orte und auf die Weise erfolgen, welche in Fahrwasser der Ballastaufseher, in Danzig aber der Hafenmeister oder Strominspektor dem Schiffer anzeigen wird, am allerwenigsten darf aber der Ballast ins Wasser geworfen werden, bei Vermeidung der im vorhergehenden §. bestimmten Strafe. Uebrigens kann sich der Schiffer beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes nach eigenem Belieben seiner eigenen oder gemietheten Leute und Geräthschaften bedienen.

§. 26. Für Ballaststeine, die nicht in Auftrag eines Einzelnen gebracht werden, und zum Hafenbau brauchbar sind, wird jedem Schiffer eine jährlich festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Prämie ausgezahlt.

Bestimmungen wegen der von dem Schiffer zu erlegenden Hafen-Ungelder.

§. 27. Außer den Hafen-Ungeldern, welche bei dem Schiffsabrechner auf den Grund des ausgehängten Tarifs derselben zu entrichten sind, darf der Schiffer weder den Lootsenkommandeurs noch dem Hafenmeister oder Strominspektor, oder den Lootsen, oder den Königl. Zoll- Polizei- und Ballastoffizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder Vergütigung entrichten; es wird dem Schiffer sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft, und das Geschenk außerdem zur See-Armenkasse konfiszirt werden soll.

§. 28. Wenn einer der erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen: so ist der Schiffer verpflichtet, ihn zur Bestrafung dem Polizeipräsidenten oder dem Ober-Zollinspektor in Danzig anzuzeigen.

§. 29. Sollte sich aber in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, dem Lootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so hat derselbe das Geschenk unter Vorwissen und Genehmigung des Lootsenkommandeurs auszuhändigen.

§. 30. Die zum Vermessen des Schiffs bestimmten Offizianten soll der Schiffer, wenn er auf der Rhede liegt, mit einem Boote an Bord holen und nach Fahrwasser zurückbringen lassen.

Bestimmungen für den Schiffer, wenn er den Hafen wieder verlassen will.

§. 31. Wenn der Schiffer seine gehörig versteuerte Ladung eingenommen hat, und zum Absegeln fertig ist, so meldet er sich auf dem Polizeiamte in Danzig, um

1) wenn er die Mannschaft am Orte geheuert hat, eine Musterrolle aufnehmen, und sich Seepässe für die einländischen und Musterattest für die ausländischen Matrosen,
2) wenn er aber die in den Hafen gebrachte Mannschaft wieder mitnimmt, sich ein Musterattest ausstellen zu lassen.

§. 32. Mit diesen Papieren, desgleichen mit den von den Steuer- und Zollbehörden erhaltenen Abfertigungsattesten meldet der Schiffer sich beim Lootsenkommandeur in Fahrwasser, welcher eine Nachrevision der Mannschaft hält, und wenn dabei alles richtig befunden wird, das Musterattest oder die Seepässe als richtig bescheinigt.

§. 33. Jede Unterlassung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. geahndet.

§. 34. Passagiere dürfen bei einer Strafe von 10 bis 100 Rthlr. für den Schiffer nicht ohne einen vorschriftsmäßigen von dem Polizeipräsidio ertheilten oder visirten und vom Lootsenkommandeur bescheinigten Reisepaß aufgenommen werden.

§. 35. Beim Auslaufen aus dem Hafen muß der Schiffer sich ebenfalls und bei Vermeidung der oben §. 1. bestimmten Strafe der Hülfe eines Seelootsen bedienen.

Wohin die in dieser Polizeiordnung festgesetzten Geldstrafen fließen.

§. 36. Die in vorstehenden §§. angeordneten Strafen fließen, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen gesetzt sind, die gegen polizeiliche Vorschriften verstoßen, zur See-Armenkasse; diejenigen Strafen, deren Zweck Sicherung des Hafens und der Hafenanstalten ist, werden zur Hafenkasse eingezogen.

Dienstanweisungen der Hafen-Polizeibeamten.

§. 37. In Gemäßheit dieser Polizeiordnung sind die Seelootsen und ihre Kommandeurs, ingleichen die Hafen-Polizeibeamten, welche die Aufsicht über

die

die Binnengewässer von Neufahrwasser ab, führen, mit angemessenen Dienst-anweisungen zu versehen.

Theilnahme der Kaufmannschaft von Danzig an der Hafenpolizei.

§. 38. Die Kaufmannschaft in Danzig soll befugt und verpflichtet sein, die Ausführung dieser Polizeiordnung zum Besten des Hafens und aller dahin gehörigen Anstalten zu kontrolliren, und hat zu diesem Ende zwei Mitglieder ihres Vorstandes deshalb mit dem nöthigen Auftrage zu versehen.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der Ausführung dieser Polizeiordnung, welche auch im Auslande zweckmäßig bekannt gemacht werden muß, und befehlen Unseren Ministerien, Landeskollegien, Justiz- und Polizeibehörden und überhaupt sämmtlichen Schiffern und Seefahrenden sich danach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin den 30sten Januar 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf. v. Bülow.

Druckfehler-Anzeige.

Im ersten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung muß Pag. 2. im §. 4. Zeile 2. gelesen werden 155 statt 175, und Pag. 7. im §. 17. Zeile 4. (§. 2.) statt (§. 6.)